

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung

Eine Initiative der Umweltzentren

Landesarbeitsgemeinschaft Brandenburg e.V.

Zuletzt geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.09.2021.

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen ‚Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung – eine Initiative der Umweltzentren – Landesarbeitsgemeinschaft Brandenburg e.V.‘ mit der Kurzbezeichnung ‚ANU Brandenburg e.V.‘. Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Zwecke der Arbeitsgemeinschaft ~~ist~~ sind der Natur- und Umweltschutz sowie die Förderung der Bildung zum Schutz von Natur und Umwelt und für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Koordination der Interessen der steuerbegünstigten Mitgliedskörperschaften als Dachverband. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt im Rahmen ihres Hauptzweckes insbesondere folgende Ziele:

- Landesweite Vertretung der Interessen der ANU Brandenburg.
- Beratung von Entscheidungsgremien in Politik und Verwaltung in Fragen der Umweltbildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) auf Landesebene.
- Planung und Durchführung von Tagungen, Ausstellungen sowie Pflege anderer Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Satzungszweckes.
- Erbringung von Dienstleistungen für steuerbegünstigte Mitgliedskörperschaften der Arbeitsgemeinschaft, wie:
 - fachliche und pädagogische Beratung
 - Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit
 - Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Organisation von eigenen internen Weiterbildungsveranstaltungen und Unterstützung bei Weiterbildungsveranstaltungen
- Zusammenarbeit und Koordinierung von Aktivitäten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft.
- Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).
- Erhöhung des Einflusses auf Schulen und andere Bildungseinrichtungen zur Durchsetzung der Umweltbildung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).

Eine enge Zusammenarbeit mit Berlin ist anzustreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor In-Kraft-Treten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, insbesondere die Naturschutz- und Umweltzentren. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand beschließt über Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind gleichzeitig Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft, ohne dass es einer gesonderten Aufnahme bedarf.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist,
- durch Säumnis des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigender Haltung,
- mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluss kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich – per Post oder per E-Mail – einzuladen sind. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Satzungsordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Änderung der Satzung.
- Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann in Präsenz oder digital stattfinden. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i.S. des § 30 BGB bestellen.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit i.S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

§ 11 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband (ANU) zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung im Natur- und Umweltbereich oder von Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).